

68. Kann auf Grund des § 121 Z.P.D. auch im Falle des § 119
Abf. 2 Satz 2 daselbst das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der
weiteren Rechtsverfolgung wieder entzogen werden?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 12. März 1907 i. S. St. (Kl.) w. B. u.
Gen. (Bekl.). Beschw.-Rep. III 41/07.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die in der Überschrift aufgeworfene Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden

Gründen:

„Die zum Armenrecht zugelassenen Kläger hatten in der ersten Instanz teilweise obgesiegt, und es war ihnen insoweit, als seitens des Gegners Berufung eingelegt war, gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 R.F.D. ohne weitere Prüfung, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheine, auch für die Berufungsinstanz das Armenrecht bewilligt. Nachdem aber die Berufungsbegründung des Gegners eingegangen war, hat ihnen das Berufungsgericht durch den jetzt angefochtenen Beschluß wegen angeblich veränderter Umstände, die nunmehr die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos erscheinen ließen, das Armenrecht wieder entzogen. Dieses Verfahren verletzt die angezogenen §§ 121, 119 Abs. 2 Satz 2 R.F.D. Nach § 121 kann das Armenrecht entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. Nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ist aber, wenn der Gegner der in der ersten Instanz siegreichen Partei das Rechtsmittel eingelegt hat, in der höheren, also insbesondere in der hier in Frage stehenden Berufungsinstanz, nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aussichtslos ist. Für die Bewilligung des Armenrechts an die in der Vorinstanz siegreiche Partei ist daher keine Voraussetzung, daß die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die zwingende Vorschrift „ist nicht zu prüfen“ ist auch allgemein und nicht dadurch beschränkt, daß sich nicht etwa seit Erlaß des ersten Urteils die Sachlage geändert habe. Auch wenn sich z. B. aus den eigenen Ausführungen des Armenrechtsgesuchs für die Berufungsinstanz ergeben sollte, daß das erlassene Urteil zu Unrecht ergangen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Gesuchstellers aussichtslos sei, ist das Armenrecht zu bewilligen, weil eben eine Prüfung in dieser Beziehung überhaupt nicht stattfinden soll. Wenn aber auf veränderte Umstände bei Bewilligung des Armenrechts nicht Rücksicht genommen werden kann, so kann dies auch für die Entziehung nicht zulässig sein, da nicht angenommen werden kann, daß das Armenrecht zwar bewilligt werden müsse, aber sofort

wieder entzogen werden könne, wenn das Berufungsgericht die Rechtsverfolgung für aussichtslos hält. Das Gesetz geht offenbar und mit gutem Grunde von dem Gedanken aus, daß demjenigen, der einmal durch Urteil eine günstige Rechtslage erlangt hat, diese nicht durch bloßen Beschluß, welcher der Rautelen des Urteils, der mündlichen Verhandlung und erschöpfenden Behandlung der Sache, entbehrt, wieder entzogen werden soll. Wer in der ersten Instanz obgesiegt hat, hat mindestens ein Anrecht auf ein Urteil in höherer Instanz.“